

01. Die Frage:

Wie ist die Aufsichtspflicht bei Klassenfesten bei nicht schulischer Veranstaltung geregelt?

02. Die Antwort:

Eltern haben auch bei Klassenfesten, unabhängig an welchen Ort für ihre Kinder die alleinige Aufsichtspflicht.

Personen, denen Minderjährige anvertraut worden sind, haben ihnen gegenüber eine Aufsichtspflicht. Diese sieht vor, dass ihnen anvertraute Personen

- Keinen Schaden erleiden
- Anderen keinen Schaden zufügen
- Andere nicht gefährden.

Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen.

Aufsichtspflichtige Personen sind laut Gesetz (§ 1631 Abs. 1 BGB) die Personensorgeberechtigten, das bedeutet die **Eltern**.

Die Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler haben daher bei einer nicht schulischen Veranstaltung die **Eltern** jeweils nur für ihr eigenes Kind.

03. Quelle:

BGB, § 1631

04. Text:**§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge.**

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) 1 Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. 2 Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

05. Sonstige Hinweise:

Als Organisator einer Klassenveranstaltung, ob in der Schule oder in der Grillhütte usw. empfehlen wir Ihnen folgenden Passus in die Einladung und Anmeldung aufzunehmen und nie als **Veranstalter** aufzutreten:

Ich nehme davon Kenntnis, dass die Organisatoren des Klassenfestes nicht die Aufsichtspflicht der Kinder übernehmen und dass die Gelände- und Raumnutzung auf eigene Gefahr erfolgt. Die Haftung für Körper-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

06. Kommentar:**Die Pflicht von Eltern und sonstigen Aufsichtspersonen zur Beaufsichtigung von Kindern und sonstigen Schutzbefohlenen**

"Eltern haften für ihre Kinder!" - das ist falsch. Eltern haben nicht wie bei einer Gefährdungshaftung für Fehlverhalten ihrer Kinder automatisch einzustehen, sondern eine Haftung trifft sie nur dann, wenn ihnen ein eigenes Verschulden vorgeworfen werden kann - die Verletzung ihrer Aufsichtspflichten.

"Nach ständiger Rechtsprechung bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach

- Alter
- Eigenart und
- Charakter

des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.

Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ein Kind zu verhindern.

Dabei kommt es für die Haftung nach **§ 832 BGB** stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist.

Danach sind sowohl hinsichtlich der Belehrung über die Gefahren z. B. des Feuers oder des Verkehr.

Grundsätzlich ist bereits bei Kindern im Alter ab sieben Jahren weder eine Überwachung "auf Schritt und Tritt" noch eine regelmäßige Kontrolle in kurzen Zeitabständen erforderlich.

Grundsätzlich muss Kindern in diesem Alter, wenn sie normal entwickelt sind, das Spielen im Freien auch ohne Aufsicht in einem räumlichen Bereich gestattet sein, der den Eltern ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht.

Zum Spiel der Kinder gehört es, Neuland zu entdecken und zu "erobern". Dies kann ihnen, wenn damit nicht besondere Gefahren für sie selbst oder für andere verbunden sind, nicht allgemein untersagt werden.

Vielmehr muss es bei Kindern dieser Altersstufe im Allgemeinen genügen, dass die Aufsichtspflichtigen sich über das Tun und Treiben in großen Zügen einen Überblick verschaffen, sofern nicht konkreter Anlass zu besonderer Aufsicht besteht. Andernfalls würde jede vernünftige Entwicklung des Kindes, insbesondere der Lernprozess im Umgang mit Gefahren, gehemmt

Findet das Klassenfest in der Schule statt, darf im besonderen Maße davon ausgegangen werden, dass die Aufsichtspflicht von Eltern erfüllt ist, nachdem diese ihr Kind über ein ordnungsgemäßes Verhalten belehrt haben, da der Ort Schule und der Weg dahin den Kinder vertraut ist.

07. Bearbeitung durch:

Ottmar Haller

Datum:

10.12.2014

Die Hinweise und Tipps sind sehr sorgfältig recherchiert. Eine Haftung müssen wir jedoch ausschließen. Es wird empfohlen ggf. Rat bei Versicherungen oder einem Anwalt einzuholen.